

In dem Urteil vom Februar 1975 heißt es unter D.II.3. unter Hinweis auf den Alternativ-Entwurf(!):

Die vorgesehenen Beratungsstellen sollten die Möglichkeit haben, selbst finanzielle, soziale und familiäre Hilfe zu leisten. Sie sollten ferner der Schwangeren und ihren Angehörigen durch geeignete Mitarbeiter seelische Betreuung gewähren und intensiv auf die Fortsetzung der Schwangerschaft hinwirken.

Noch peinlicher wird es, wenn man sich die (kassierte) Fristenlösung genau durchliest. Dort hieß es in § 218 c:

Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere sich wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft vorher an einen Arzt oder an eine hierzu ermächtigte Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, (...) wird bestraft.

In den Urteilsgründen heißt es dazu:

Dies könne dahin gedeutet werden, daß die Beratungsstellen nur informieren sollen, ohne auf den Motivationsprozeß gezielt Einfluß zu nehmen. (...) Auf eine solche Einflußnahme kommt es jedenfalls entscheidend an, wenn der Beratung ein Schutzeffekt zugunsten des werdenden Lebens zukommen soll.

Und das Gericht stellte schon damals fest, daß auch die von der SPD / FDP vorgelegte Fristenlösung „die Auslegung (zuläßt), daß Beratung und Unterrichtung die Schwangere zur Austragung ihrer Schwangerschaft veranlassen sollen.“

Auch alle anderen Vorschläge der Koalitionsvereinbarung finden wir in dieser oder jener Form auch schon im Urteil des BVerfG; z.B., daß die Ärzte für die Beratung „nach ihrer Berufsausbildung (nicht) qualifiziert sind.“ Der Koalitionsentwurf zieht daraus die Konsequenz, daß „die beratenden oder Indikation stellenden Ärzte an Fortbildungsmaßnahmen zum Schutz der ungeborenen Kinder teilnehmen“ müssen. Das BVerfG argumentierte schon vor 12 Jahren, daß es

besonders bedenklich ist, daß die Unterrichtung über soziale Hilfen von demselben Arzt vorgenommen werden kann, der den Schwangerschaftsabbruch ausführen soll. (...) Eine Aufklärung mit dem verfassungsmäßig gebotenen Ziel, auf die Fortsetzung der Schwangerschaft hinzuwirken, kann von dem Arzt, der von der Schwangeren gerade zu dem Zwecke aufgesucht wird, daß er den Schwangerschaftsabbruch vornehme, nicht erwartet werden.

Nicht die Verschärfung des § 218 ist zu beklagen, sondern unsere eigene Unbedarftheit gegenüber einer latenten Gefahr. Das Beratungsgesetz verschlechtert die Lage nicht grundsätzlich. Es ist einer der unerschöpflichen Nebenschauplätze.

Das Dilemma liegt in der Strafbarkeit der Abtreibung selbst. Es liegt im gesellschaftlichen Zwang zur Rechtfertigung einer höchstpersönlichen Entscheidung. Es liegt in der Zwangsberatung. Und es liegt in einer Gesellschaft, die die Vormundschaft über die Frau noch nicht abgeschafft hat.

Solange nicht ein für allemal klargestellt ist, daß die Selbstbestimmung der Frau so weit geht, daß sie über den Schwangerschaftsabbruch allein entscheidet, ist nichts gewonnen – auch wenn es gelingt, irgendetwas zu verhindern.

Urteil

BVerwG, Art. 12 I GG, Art. 3 I 5. Str.RG n.F.

Keine Abtreibung in Arztpraxis

Im Lande Baden-Württemberg hat der Arzt keinen Anspruch darauf, daß seine Praxis als „Einrichtung“ i. S. des Art. 3 I 5. Str.RG n.F. für (indizierte) ambulante Schwangerschaftsabbrüche zugelassen wird.

Urteil des BVerwG vom 15.1.1987 - 3 C 19/85 (Mannheim) -

Anmerkung der Redaktion:

Am gleichen Tage erging unter dem Az.: - 3 C 18/85 (Karlsruhe) - im Parallelverfahren ein Urteil sowie unter dem Az.: 3 C 41/85 (Lüneburg) - ein entsprechendes Urteil für das Land Niedersachsen.

Die im Ergebnis noch abweichende Begründung des VG Karlsruhe ist abgedruckt in STREIT 3/84, S. 100, der amtliche Leitsatz des VGH BWü mit Anmerkung von Katharina Ehlers und Monika Löb in STREIT 2/85, S. 62. Die Gründe des BVerwG finden sich in NJW 87, S. 2315.

Urteil

BAG, §§ 14 I MuSchG, 200 RVO

Zuschuß zum Mutterschaftsgeld und Nebenbeschäftigung

Stehen Frauen in einer Haupt- und Nebenbeschäftigung, haben sie auch dann Anspruch auf den anteiligen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gegenüber dem Arbeitgeber der Nebenbeschäftigung, wenn diese nicht versicherungspflichtig ist.

Urteil des BAG vom 3.6.1987 - 5 AZR 592/86 -

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung des BAG hat das Berufungsurteil des LAG Hamm, Az.: 9 Sa 922/86 -, abgedruckt in STREIT 1/87, S. 23 f., in Ergebnis und Begründung bestätigt.

Urteil

LAG Hamburg §§ 823 I i.V.m. 847 BGB; §§ 823 II i.V.m. 611 a I BGB

Ausschluß vom Bewerbungsgespräch

Wird eine Frau wegen ihres Geschlechts in einem Bewerbungsverfahren um die Einstellung für einen bestimmten Arbeitsplatz nicht berücksichtigt, stellt ein solches Verhalten die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 823 I BGB dar.

Dies hat eine Verpflichtung zur Leistung von Schmerzensgeld gemäß § 847 BGB zur Folge, das in diesem Rahmen entsprechend der europarechtlich konformen Auslegung neben einer Ausgleichsfunktion auch eine Genugtuungsfunktion im Sinne eines Sanktionscharakters besitzt.

LAG Hamburg, Urteil vom 11.2.1987 - 7 Sa 56/86 -

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin hatte sich für den Nachtdienst in der Tierannahme eines Tierheimes beworben. Der Geschäftsführer der Beklagten (Tierschutzverein) hatte sie ohne Wissen und Willen des Betriebsrats von der Liste der Bewerber gestrichen mit der expliziten Begründung, eine Frau könne das Gelände nicht wirksam gegen Eindringlinge schützen.